

## Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Erhebung von Gebühren für Kontaktstudienangebote

Aufgrund von § 2 und § 14 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114), in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 30. April 2025 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 5. Mai 2025 erteilt.

### § 1 Gebührenpflicht

Die Albert-Ludwigs-Universität erhebt für ihre Kontaktstudienangebote von den Teilnehmern/Teilnehmerinnen Gebühren gemäß §§ 2, 14 LHGebG.

### § 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren wird in den angebotsspezifischen Bestimmungen (Anlage) festgelegt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip.
- (3) Regelmäßig, spätestens jedoch nach zwei Jahren, sind die festgelegten gebührenpflichtigen Tatbestände, die Höhe der Gebühren sowie Gebührenerleichterungen zu überprüfen und nach Bedarf anzupassen. Der/Die Verantwortliche des jeweiligen Kontaktstudienangebots übermittelt der Abteilung Bildungstransfer die Grundlagen und Ergebnisse dieser Prüfung.

### § 3 Gebührenbescheide

Die Gebührenbescheide werden von der Abteilung Bildungstransfer ausgestellt, soweit die Zuständigkeit in den angebotsspezifischen Bestimmungen (Anlage) nicht abweichend geregelt ist.

### § 4 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.
- (2) Wer fällige Gebühren nicht entrichtet, kann von der Kursteilnahme ausgeschlossen werden.

### § 5 Absage und vorzeitige Beendigung

- (1) Wird ein Kontaktstudium vor dessen Beginn durch die Albert-Ludwigs-Universität aus Gründen, die in der Sphäre der Universität liegen, abgesagt oder kann es wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht stattfinden, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung der Teilnahmegebühr. Bereits entrichtete Gebühren werden ohne Abzug erstattet.

(2) Bei vorzeitiger Beendigung des Kontaktstudiums durch die Albert-Ludwigs-Universität aus Gründen, die in der Sphäre der Universität liegen, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung der Teilnahmegebühr, wenn die Beendigung in der ersten Hälfte des Kontaktstudiums erfolgt. Bereits entrichtete Gebühren werden ohne Abzug erstattet. Erfolgt die Beendigung in der zweiten Hälfte des Kontaktstudiums, bleibt die Zahlungsverpflichtung in Höhe der hälftigen Teilnahmegebühr bestehen. Bereits entrichtete Gebühren, die den geschuldeten Betrag übersteigen, werden erstattet.

(3) Bei vorzeitiger Beendigung erhält der Teilnehmer/die Teilnehmerin eine Teilnahmebescheinigung, aus welcher der bisherige Studienfortschritt ersichtlich ist.

## **§ 6 Rücktritt**

(1) Der Teilnehmer/Die Teilnehmerin kann bis spätestens 30 Tage vor Beginn des Kontaktstudiums zurücktreten, soweit der Rücktritt in den angebotsspezifischen Bestimmungen (Anlage) nicht abweichend geregelt ist. Der Rücktritt ist schriftlich oder per E-Mail zu erklären. Für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der Albert-Ludwigs-Universität maßgeblich.

(2) Wird der Rücktritt in der vorgeschriebenen Form und Frist erklärt, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung der Teilnahmegebühr, jedoch ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 Euro zu zahlen. Bereits entrichtete Gebühren werden abzüglich der Bearbeitungsgebühr erstattet. Wird der Rücktritt nicht form- und fristgemäß erklärt, bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Teilnahmegebühr bestehen.

(3) Die Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben, wenn der durch den Rücktritt frei werdende Platz durch einen Ersatzteilnehmer/eine Ersatzteilnehmerin besetzt wird. Der/Die Verantwortliche des jeweiligen Kontaktstudienangebots entscheidet über die Zulassung des Ersatzteilnehmers/der Ersatzteilnehmerin.

## **§ 7 Gebührenerlass und Gebührenerstattung**

(1) Die Teilnahmegebühr ist grundsätzlich auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn der Teilnehmer/die Teilnehmerin das Kontaktstudium vorzeitig beendet.

(2) Ist der Teilnehmer/die Teilnehmerin aus einem triftigen und nicht von ihm/ihr zu vertretenden Grund an der Aufnahme oder Fortsetzung des Kontaktstudiums gehindert, kann die Teilnahmegebühr auf schriftlichen Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Gebühren erstattet werden. Der Grund ist in geeigneter Form nachzuweisen. Über den Antrag entscheidet der/die Verantwortliche des jeweiligen Kontaktstudienangebots.

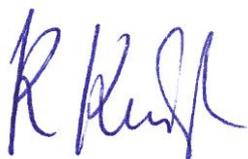
## **§ 8 Ratenzahlung**

Ratenzahlung wird ausschließlich in den in den angebotsspezifischen Bestimmungen (Anlage) benannten Fällen gewährt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 6. Mai 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Erhebung von Gebühren für Kontaktstudienangebote (Gebührensatzung Kontaktstudium) vom 3. Dezember 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 50, Nr. 79, S. 433–443), zuletzt geändert am 23. März 2023 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 54, Nr. 30, S. 108–111), außer Kraft.

Freiburg, den 5. Mai 2025



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein  
Rektorin

## **Anlage: Angebotsspezifische Bestimmungen der einzelnen Kontaktstudienangebote**

### **I. Angebotsspezifische Bestimmungen für das Kontaktstudienangebot Interdisziplinäre Gesundheitsförderung**

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese angebotsspezifischen Bestimmungen sind im Rahmen des Kontaktstudienangebots Interdisziplinäre Gesundheitsförderung auf die folgenden Zertifikatsstudien anzuwenden:

1. Certificate of Advanced Studies (CAS) Angewandte Ernährungswissenschaft – Gesundheit, Leistung, Sport (Modul Grundlagen Ernährung; Modul Sporternährung),
2. CAS Neuromuskuläre Funktion – Bewegungsanalyse und Training (Modul Neuromechanik menschlicher Bewegung; Modul Evidenzbasiertes Training),
3. Diploma of Advanced Studies (DAS) Evidenzbasierte Gesundheitsförderung.

#### **§ 2 Teilnahmegebühr; Wiederholungsgebühr**

(1) Die Teilnahmegebühr beträgt

1. jeweils 2.650,00 Euro für die in § 1 Nummer 1 und 2 genannten Zertifikatsstudien, je Modul 1.325,00 Euro,
2. 5.675,00 Euro für das in § 1 Nummer 3 genannte Zertifikatsstudium, das sich aus zwei CAS und einem Vertiefungsmodul für 375,00 Euro zusammensetzt.

In den Teilnahmegebühren enthalten sind Studienmaterialien, die Nutzung der Lernplattform, die Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen, die technische und fachliche Betreuung sowie Snacks und Erfrischungen. Nicht enthalten sind Kosten für Bücher sowie für weitere Verpflegung, An- und Abreise und eventuelle Übernachtungen.

(2) Soweit der Teilnehmer/die Teilnehmerin eine Prüfung eines CAS nicht besteht und diese wiederholt, wird je Wiederholung eine Wiederholungsgebühr in Höhe von 200,00 Euro erhoben. Hierüber erhält der Teilnehmer/die Teilnehmerin einen gesonderten Gebührenbescheid.

#### **§ 3 Gebührenbescheide**

Die Gebührenbescheide werden vom Institut für Sport und Sportwissenschaft (Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät) ausgestellt.

### **II. Angebotsspezifische Bestimmungen für das Kontaktstudienangebot Health Care Management**

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese angebotsspezifischen Bestimmungen sind auf das Zertifikatsstudium CAS Health Care Management anzuwenden.

#### **§ 2 Teilnahmegebühr; Wiederholungsgebühr**

(1) Die Teilnahmegebühr für das in § 1 genannte Zertifikatsstudium beträgt 3.700,00 Euro, für Arbeitslose 3.000,00 Euro sowie für Studierende 2.725,00 Euro. Die Teilnahmegebühr für die Teilnahme an einem einzelnen Teilmodul dieses Zertifikatsstudiums beträgt 290,00 Euro. In den Teilnahmegebühren enthalten sind Studienmaterialien, die Nutzung der Lernplattform, die Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen, die technische und fachliche Betreuung sowie Snacks und Erfrischungen. Nicht enthalten sind Kosten für Bücher sowie für weitere Verpflegung, An- und Abreise und eventuelle Übernachtungen.

(2) Soweit der Teilnehmer/die Teilnehmerin eine Prüfung des CAS nicht besteht und diese wiederholt, wird je Wiederholung eine Wiederholungsgebühr in Höhe von 150,00 Euro erhoben. Hierüber erhält der Teilnehmer/die Teilnehmerin einen gesonderten Gebührenbescheid.

### **§ 3 Ratenzahlung**

Auf schriftlichen Antrag des Teilnehmers/der Teilnehmerin hin kann Ratenzahlung gewährt werden. Der Antrag muss bei der Anmeldung zum Zertifikatsstudium gestellt werden. Die Gebühr ist nach Wahl des Teilnehmers/der Teilnehmerin in zwei oder vier Raten pro Semester zu entrichten. Über den Antrag entscheidet der/die Verantwortliche des Kontaktstudienangebots.

## **III. Angebotsspezifische Bestimmungen für das Kontaktstudienangebot Global Urban Health**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese angebotsspezifischen Bestimmungen sind im Rahmen des Kontaktstudienangebots Global Urban Health auf die folgenden Zertifikatsstudien anzuwenden:

1. CAS Communicable Diseases and Quality Assured Programs,
2. CAS Environmental Management and Control of Non-Communicable Diseases,
3. CAS Migration, Violence and Mental Health among Urban Poor,
4. CAS Research Concepts and Methods,
5. DAS Global Urban Health.

### **§ 2 Teilnahmegebühr; Wiederholungsgebühr**

(1) Die Teilnahmegebühr beträgt

1. jeweils 2.500,00 Euro für die in § 1 Nummer 1 bis 3 genannten Zertifikatsstudien,
2. 5.000,00 Euro für das in § 1 Nummer 4 genannte Zertifikatsstudium,
3. 13.000,00 Euro für das in § 1 Nummer 5 genannte Zertifikatsstudium.

In den Teilnahmegebühren enthalten sind Studienmaterialien, die Nutzung der Lernplattform, die Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen, die technische und fachliche Betreuung sowie Snacks und Erfrischungen. Nicht enthalten sind Kosten für Bücher sowie für weitere Verpflegung, An- und Abreise und eventuelle Übernachtungen.

(2) Soweit der Teilnehmer/die Teilnehmerin eine Prüfung eines CAS nicht besteht und diese wiederholt, wird je Wiederholung eine Wiederholungsgebühr in Höhe von 250,00 Euro bei den in § 1 Nummer 1 bis 3 genannten Zertifikatsstudien und 500,00 Euro bei dem in § 1 Nummer 4 genannten Zertifikatsstudium erhoben. Hierüber erhält der Teilnehmer/die Teilnehmerin einen gesonderten Gebührenbescheid.

### **§ 3 Ratenzahlung**

Die Teilnahmegebühren für die in § 1 Nummer 4 und 5 genannten Zertifikatsstudien sind in Raten zu entrichten. Für das in § 1 Nummer 4 genannte Zertifikatsstudium beträgt die erste Rate 3.000,00 Euro, die zweite Rate 2.000,00 Euro. Für das in § 1 Nummer 5 genannte Zertifikatsstudium beträgt die erste Rate 3.000,00 Euro, die zweite Rate 4.000,00 Euro, die dritte Rate 3.000,00 Euro, die vierte Rate 3.000,00 Euro. Die jeweilige Fälligkeit wird im Gebührenbescheid festgesetzt.

### **§ 4 Gebührenbescheide**

Die Gebührenbescheide werden vom Zentrum für Medizin und Gesellschaft – ZMG (Medizinische Fakultät) ausgestellt.

#### **IV. Angebotsspezifische Bestimmungen für das Kontaktstudienangebot Intelligente Eingebettete Mikrosysteme**

##### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese angebotsspezifischen Bestimmungen sind im Rahmen des Kontaktstudienangebots Intelligente Eingebettete Mikrosysteme auf die folgenden Zertifikatsstudien anzuwenden:

1. CAS Grundlagen: Algorithmik und Wahrscheinlichkeit,
2. CAS Eingebettete Mikrosysteme: Bauelemente und Vernetzung,
3. CAS Maschinelles Lernen für eingebettete Systeme / Machine Learning for Embedded Systems.

##### **§ 2 Teilnahmegebühr; Wiederholungsgebühr**

(1) Die Teilnahmegebühr für die in § 1 genannten Zertifikatsstudien beträgt jeweils 3.900,00 Euro. Die Teilnahmegebühr für ein einzelnes Modul dieser Zertifikatsstudien beträgt 2.300,00 Euro. Hat der Teilnehmer/die Teilnehmerin das erste Modul eines CAS bereits absolviert, ermäßigt sich die Teilnahmegebühr für das zweite Modul dieses CAS auf 1.950,00 Euro. In den Teilnahmegebühren enthalten sind Studienmaterialien, die Nutzung der Lernplattform, die Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen, die technische und fachliche Betreuung sowie Snacks und Erfrischungen. Nicht enthalten sind Kosten für Bücher sowie für weitere Verpflegung, An- und Abreise und eventuelle Übernachtungen.

(2) Werden Frühbucher- oder Mengenrabatte gewährt, werden diese rechtzeitig auf der Internetseite des Kontaktstudienangebots Intelligente Eingebettete Mikrosysteme bekanntgegeben.

(3) Soweit der Teilnehmer/die Teilnehmerin eine Prüfung eines CAS nicht besteht und diese wiederholt, wird je Wiederholung eine Wiederholungsgebühr in Höhe von 300,00 Euro erhoben. Hierüber erhält der Teilnehmer/die Teilnehmerin einen gesonderten Gebührenbescheid.

##### **§ 3 Gebührenbescheide**

Die Gebührenbescheide werden vom Institut für Informatik (Technische Fakultät) ausgestellt.

#### **V. Angebotsspezifische Bestimmungen für das Kontaktstudienangebot Solar Energy Engineering**

##### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese angebotsspezifischen Bestimmungen sind im Rahmen des Kontaktstudienangebots Solar Energy Engineering auf die folgenden Zertifikatsstudien anzuwenden:

1. CAS Solar Energy and Global Energy Needs,
2. CAS Solar Cells and Photovoltaic Systems,
3. CAS Solar Thermal Energy Technology,
4. CAS Solar Energy Integration into the Power Grid,
5. CAS Crystalline Silicon Photovoltaics,
6. CAS Advanced Solar Cell Technologies,
7. CAS Photovoltaic Power Plants.

##### **§ 2 Teilnahmegebühr; Wiederholungsgebühr**

(1) Die Teilnahmegebühr beträgt

1. 2.750,00 Euro für das in § 1 Nummer 1 genannte Zertifikatsstudium,
2. jeweils 3.000,00 Euro für die in § 1 Nummer 2 und Nummer 5 genannten Zertifikatsstudien,
3. jeweils 3.750,00 Euro für die in § 1 Nummer 3, Nummer 4, Nummer 6 und Nummer 7 genannten Zertifikatsstudien.

In den Teilnahmegebühren enthalten sind Studienmaterialien, die Nutzung der Lernplattform, die Teilnahme an den Online-Veranstaltungen und die technische und fachliche Betreuung. Nicht enthalten sind Kosten für Bücher sowie für Verpflegung, An- und Abreise und eventuelle Übernachtungen.

(2) Werden Frühbucher- oder Mengenrabatte gewährt, werden diese rechtzeitig auf der Internetseite des Kontaktstudienangebots Solar Energy Engineering bekanntgegeben.

(3) Soweit der Teilnehmer/die Teilnehmerin die Prüfung eines CAS nicht besteht und diese wiederholt, wird je Wiederholung eine Wiederholungsgebühr in Höhe von 250,00 Euro erhoben. Hierüber erhält der Teilnehmer/die Teilnehmerin einen gesonderten Gebührenbescheid.

### **§ 3 Gebührenbescheide**

Die Gebührenbescheide werden vom Institut für Nachhaltige Technische Systeme – INATECH (Technische Fakultät) ausgestellt.

## **VI. Angebotsspezifische Bestimmungen für das Kontaktstudienangebot Museum Studies**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese angebotsspezifischen Bestimmungen sind im Rahmen des Kontaktstudienangebots Museum Studies auf die folgenden Weiterbildungskurse anzuwenden:

1. Provenienzforschung und außereuropäisches Kulturgut,
2. Aufmerksamkeitspsychologie in Ausstellungen,
3. Sprache im Museum.

### **§ 2 Teilnahmegebühr**

(1) Die Teilnahmegebühr für die in § 1 genannten Weiterbildungskurse beträgt jeweils 450,00 Euro. In den Teilnahmegebühren enthalten sind Studienmaterialien, die Nutzung der Lernplattform, die Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen und die technische und fachliche Betreuung sowie Snacks und Erfrischungen. Nicht enthalten sind Kosten für Bücher sowie für weitere Verpflegung, An- und Abreise und eventuelle Übernachtungen.

(2) Werden Frühbucher- oder Mengenrabatte gewährt, werden diese rechtzeitig auf der Buchungsseite ([www.suedwissen.de](http://www.suedwissen.de)) bekanntgegeben.